Musterstadt, den [...]
Max Mustermann
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

An den Verwalter
der Eigentümergemeinschaft
Straße, Hausnummer(n)
Postleitzahl, Ort

Beschlussfassung im Umlaufverfahren
Anschluss des Gebäudes/der Gebäude an das Glasfasernetz der Westconnect GmbH [sowie Erstellung der notwendigen Gebäudeverkabelung bis in alle Wohn-/Geschäftseinheiten].

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wege des Umlaufverfahrens wird über folgenden Beschluss abgestimmt:

Beschluss über den Anschluss des Gemeinschaftseigentums [und aller Wohn-/Geschäftseinheiten] an das Glasfasernetz

Die Wohnungseigentümer beauftragen und bevollmächtigen den Hausverwalter, der Westconnect GmbH mit Sitz Essen, eingetragen im Handelsregister unter der Registernummer HRB 22565 (fortan als „Westconnect“ bezeichnet), zu gestatten, unter Nutzung des Gemeinschafts- sowie des jeweiligen Sondereigentums einen kostenlosen Glasfaser-Hausanschluss zu errichten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen. [Die Wohnungseigentümer beauftragen und bevollmächtigen den Hausverwalter darüber hinaus, der vorbezeichneten Westconnect GmbH, zu gestatten eine Glasfaser-Gebäudeverkabelung bis in alle Wohn-/Geschäftseinheiten zu errichten und alle hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen der im Vorfeld des Baubeginns zwischen der Westconnect und dem Verwalter stattfindenden Hausbegehung eine Einigung über die Ausführung der Gebäudeverkabelung erzielt worden ist.]

1 Der Verwalter wird angewiesen, Westconnect die Gestattung zum Erstellen eines kostenlosen Glasfaser-Hausanschlusses nur zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

 a. Die Westconnect erbringt den Ausbau und Anschluss kostenlos.

 b. Sofern im Zuge der Erstellung des Glasfaser-Hausanschlusses etwaige Baumaßnahmen im Bereich des Gemeinschaftseigentums und/oder des öffentlichen Raumes erforderlich sind (z. B. Entfernung von Gehwegplatten/Aufgrabungen), verpflichtet sich Westconnect zur Widerherstellung des ordnungsgemäßen Zustands. Der Anschluss des Gebäudes hat vorrangig über bestehende Leitungen zu erfolgen. Sollten keine oder nicht geeignete Leitungen/Öffnungen vorhanden sein, wird eine Bohrung durch die Gebäudewand erfolgen. Sofern möglich, wird die Bohrung vorrangig im Keller-bereich erfolgen. Der von der Bohrung betroffene Bereich wird fachgerecht nachbearbeitet (Abdichtung, etc.). Die Glasfaserleitungen werden nach den Regeln der Technik, insbesondere nach den brandschutztechnischen Bestimmungen, bis zum Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP) verlegt.

2 [Zur Gestattung einer kostenlosen Glasfaser-Gebäudeverkabelung bis in alle Wohn-/Geschäfts-einheiten soll beschlossen werden:

Die Verlegung der Glasfaserleitung vom Kellerbereich zu der/den jeweiligen Wohn-/Geschäftseinheit hat vorrangig über vorhandene Leerrohre, Schächte oder stillgelegte Schornsteine zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Verwalter die Details der Baumaßnahme (Anschluss der Eigentumswohnung(en)) mit Westconnect abstimmen. Der Glasfaserausbau und -anschluss soll so gebäudeschonend wie möglich ausgeführt werden.]

Stimmabgabe

☐ JA ☐ NEIN ☐ ENTHALTUNG

Wohnungs-/Teileigentum Nr.:

Name: _____

Datum: _____

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser Nachricht.

Vielen Dank und viele Grüße